



## FRIEDHOFORDNUNG

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.10.1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindesanitätsdienstgesetz), LGBl. Nr. 33/1952, idF LGBl. Nr. 83/2003, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 43/2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach in seiner Sitzung vom 12.12.2005 folgende Friedhofordnung beschlossen:

### I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Der Friedhof der Gemeinde Dölsach besteht aus dem Gst. Nr. 46 KG Dölsach, das sich im Eigentum der röm. kath. Pfarrpfürnde St. Martin/Dölsach befindet und dem Gst. Nr. 105/2 KG Dölsach, das im Eigentum der Gemeinde Dölsach steht.

Diese Friedhofordnung gilt auf Grund der zwischen den röm. kath. Pfarrpfürnde St. Martin/Dölsach und der Gemeinde Dölsach abgeschlossenen Vereinbarung vom 12.06.1986 für den gesamten Friedhof.

##### § 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Dölsach (Friedhofsverwaltung). Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes zu sorgen und die Erhaltung aller baulichen und gärtnerischen Anlagen, Straßen und Wege zu beaufsichtigen.
- (2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan sämtlicher Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller in dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

##### § 3

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen (Leichenteilen) von Personen, die
  - a) bei ihrem Tod im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten.
  - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 11 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

## II Ordnungsvorschriften

### § 4

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich ständig geöffnet. Erforderlichenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Schließung des Friedhofes über die Nachtzeit veranlassen, was durch Anbringung von Tafeln mit entsprechender Aufschrift an den Friedhofeingängen zu verlautbaren wäre.
- (2) Die Leichenhalle ist jedenfalls über die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geschlossen zu halten.

### § 5

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

### § 6

Innerhalb des Friedhofes ist

- (1) unbedingt verboten:
  - a) das Rauchen und Lärmen
  - b) das Mitbringen von Tieren
  - c) das Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
  - d) das unberechtigte Abnehmen von Gipsabdrücken von Grabverzierungen, Plaketten, u. a.
- (2) nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art
  - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art
  - c) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen, Kränzen und dgl., sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
  - d) das Sammeln von Spenden.

### § 7

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten auf dem Friedhof dürfen nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch eine schriftliche Bestätigung des Grabinhabers nachzuweisen.

## III Einteilung der Grabstätten

### § 8

Die zur Vergabe gelangenden Grabstätten werden eingeteilt in:



werden in einer Urnensammelstelle des Friedhofes in würdiger Weise beigesetzt.

### **§ 13**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht an den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

### **§ 14**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 13 Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen,
  - c) nach Auflösung des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.
- (3) Der Verzicht auf die Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.

## **V**

### **Gestaltung von Grabstätten**

### **§ 15**

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes bei der Urnengrabstätte sind die Urnennischen ausschließlich mit den von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Metallbehältnissen auszubilden.

### **§ 16**

- (1) Im Sinne des § 15 bedarf einer Bewilligung der Gemeinde:
  - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
  - b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.

- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße zu entnehmen sind, beizuschließen.

## **§ 17**

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz (Einwurfschacht an der Leichenhalle) abzulegen.
- (4) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 6 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen 1 Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

## **VI**

### **Sanitätspolizeiliche Vorschriften**

## **§ 18**

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung notwendig ist.

## **§ 19**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

## **§ 20**

- (1) Die Tiefe der Reihengräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1.80 Meter, bei Tieferlegung 2,20 Meter zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verlöteten Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,65 Meter oder in eigenen Urnenstätten (Urnenmauern) erfolgen.

## **VII**

### **Leichenhalle**

## **§ 21**

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

## **§ 22**

- (1) Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg.
- (2) Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch Angehörige geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

## **VIII** **Strafbestimmungen**

### **§ 23**

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister gem. § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, mit Geldstrafen bis zu EUR 1.820,00 bestraft.
- (2) Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952 in der geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

## **IX** **Schlussbestimmungen**

### **§ 24**

- (1) Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
- (2) Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen (Leichenhalle) sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.
- (3) Die Höhe der Friedhofsgebühren werden jährlich vom Gemeinderat festgelegt und ist öffentlich kundzumachen.
- (4) Bei ortsfremden Personen, die auf Grund einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung am Gemeindefriedhof bestattet werden, gelten die selben Friedhofsgebühren.

### **§ 25**

Die Friedhofordnung tritt mit 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofordnung vom 16.11.2005 außer Kraft.